

# VEREINBARUNG über Gemeinsame Organe des Feuerschutzes der Gemeinden

....

Die politischen Gemeinden..... und ....., vertreten durch ihre Gemeinderäte, schliessen in Anwendung von

- Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 (sGS 871.1; abgekürzt FSG)<sup>1</sup>
  - Art. 203 lit. b Gemeindegesetz vom 23. August 1979 (sGS 151.2; abgekürzt GG)
  - Art. .... Gemeindeordnung
- folgende Vereinbarung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Grundsatz

*Art. 1* Die politischen Gemeinden ..... und ..... (nachfolgend Vereinbarungsgemeinden) führen als gemeinsame Organe des Feuerschutzes<sup>2</sup> die Feuerschutzkommission sowie die Feuerwehr (nachfolgend auch abgekürzt: FSK bzw. FW).<sup>3</sup>

4

<sup>1</sup> Die gebräuchlichen Gesetzesabkürzungen sind hier und nachfolgend aufgeführt. In rechtsetzenden Erlassen der Gemeinden sollte im eigentlichen Erlasstext aber nicht auf einzelne Bestimmungen des kantonalen Rechts verwiesen werden. Im Falle der Artikeländerung im kantonalen Recht entsteht andernfalls Unklarheit, was eine Anpassung der Gemeindeerlasse bedingen kann. Nichts spricht aber gegen Gesetzeshinweise in Fussnoten.

<sup>2</sup> Kürzere Variante: "führen gemeinsam FSK und FW". Die "längere Variante" verdeutlicht, dass FSK und FW Organe im Sinne des Feuerschutzes (nicht aber im Sinne des Gemeindegesetzes) sind (Art. 3 lit. b und f FSG).

<sup>3</sup> Die Beifügung "das Einsatzgebiet der Feuerwehr ist das Gebiet der Vereinbarungsgemeinden sowie nach besonderer Vereinbarung zugeteilte Grenzgebiete von Nachbargemeinden" ist möglich, aber eigentlich überflüssig, da die Hoheit der politischen Gemeinde sowieso nicht über das Gemeindegebiet hinaus reicht und Vereinbarungen über Feuerwehreinsätze in benachbarten Gebieten schon nach übergeordnetem Recht zulässig sind (Art. 2 Abs. 1 FSG). Soweit es dabei um die Übertragung von Aufgaben der gemeinsamen Feuerschutzorgane geht, sind die Gemeinderäte der Vereinbarungsgemeinden gemeinsam zum Abschluss solcher Vereinbarungen zuständig. Die Übertragung von Feuerschutzaufgaben nicht gemeinsamer Organe ist weiterhin Sache des Gemeinderates der entsprechenden Vereinbarungsgemeinde. Das könnte in Art. 4 Abs. 2 und 3 dieses Vereinbarungsmusters verdeutlicht werden.

<sup>4</sup> Variante: Die in dieser Vereinbarung gewählte männliche Form gilt sinngemäss in allen Bereichen auch für das weibliche Geschlecht.

## 2. Verhältnis zu Feuerschutzreglementen

Art. 2 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gehen widersprechenden Bestimmungen in den Feuerschutzreglementen<sup>5</sup> vor.<sup>6</sup>

## 3. Dauer und Kündigung

Art. 3 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Sie kann unter Wahrung einer Frist von .....Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

## II. Organisation

### 1. Gemeinderäte

Art. 4 Die Gemeinderäte schliessen die Vereinbarung unter Vorbehalt der Rechte der Bürgerschaft ab.<sup>7</sup>

Sie gemeinsam<sup>8</sup> insbesondere<sup>9</sup>:

- a) sind oberste Verwaltungsbehörde der gemeinsamen Feuerschutzorgane;<sup>10</sup>
- b) wählen:
  1. die FSK, unter Bestimmung des Vorsitzenden<sup>11</sup> und dessen Stellvertreter<sup>12</sup>, sowie den Aktuar<sup>13;14</sup>

<sup>5</sup> sc. der Vereinbarungsgemeinden

<sup>6</sup> Diese Bestimmung macht deutlich, dass abweichende Bestimmungen in den Feuerschutzreglementen der Vereinbarungsgemeinden ihre Gültigkeit verlieren. Sie regelt so das Verhältnis von "früherem" zu "späterem Recht". Will eine Gemeinde in der Zukunft in ihr Feuerschutzreglement der Vereinbarung widersprechende Bestimmungen aufnehmen, muss die Vereinbarung entweder angepasst oder gekündigt werden.

Für den Fall, dass zugleich mit der Vereinbarung neue Feuerwehreglemente erlassen werden, sind die früheren dort aufzuheben.

<sup>7</sup> Darauf kann verzichtet werden. Variante: "Die Gemeinderäte sind zum Abschluss der Vereinbarung unter Vorbehalt der Rechte der Bürgerschaft ermächtigt."

<sup>8</sup> Die so zusammengeschlossenen Gemeinderäte der Vereinbarungsgemeinden sind auch *ein* gemeinsames Feuerschutzorgan, nämlich das oberste gemäss Art. 3 lit. a FSG. Nachfolgend ist in der Mustervereinbarung oft anstatt von den "gemeinsamen Feuerschutzorganen" nur von FSG und/oder FW die Rede (s. in dieser Bestimmung gerade nachfolgende lit. d). Wird aber das eben Gesagte beachtet, ergibt sich damit sofort die Fragestellung, ob der Bestimmungswortlaut tatsächlich nur für die FSK und FW oder aber doch auch für die "zusammengeschlossenen Gemeinderäte" Geltung haben soll. Die Vereinbarungspartner haben sich daher darüber genau auszusprechen und immer dann in der Vereinbarung von "den gemeinsamen Feuerschutzorganen" (oder den gemeinsamen Organen des Feuerschutzes) zu sprechen, wenn alle gemeinsamen Organe, hier die "zusammengeschlossenen Gemeinderäte", FSK und FW, gemeint sind. Immer dann, wenn in der Vereinbarung nur FSK und/oder FW steht, gilt die Bestimmung nur für diese beiden (gemeinsamen) Organe (oder das eine) und nicht auch für die "zusammengeschlossenen Gemeinderäte" (als gemeinsames oberstes Feuerschutzorgan der Vereinbarungsgemeinden).

<sup>9</sup> Die Aufzählung ist nicht abschliessend, wie sich schon aus FN 3 ergibt.

<sup>10</sup> Abgesehen davon, dass der Gemeinderat sowieso schon oberstes Feuerschutzorgan ist (Art. 3 lit. a FSG; hier eben die Gemeinderäte zusammen s. vorstehende Anm.), wird damit klargestellt, dass die Gemeinderäte der Vereinbarungsgemeinden gemeinsam Rechtsmittelinstanz bei Rekursen gegen Verfügungen der FSK sind (Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1; abgekürzt VRP), soweit nicht der "direkte" Weiterzug an die VRK gemäss Art. 41 lit. d Ziff. 1 und 2 VRP betr. öffentliche Dienstpflichten vorgesehen ist. Es könnte darauf ebenfalls wohl mittels Auslegung (gemeinsames Feuerschutzorgan aller Vereinbarungsgemeinden, also auch gemeinsame Entscheidzuständigkeit) geschlossen werden, doch ist die Klarstellung sicherlich dienlich. Als andere Variante könnte unter einem Randtitel "Rechtspflege" vorgesehen werden:

"Verfügungen der FSK sind beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde oder des Ortes der gelegenen Sache anzufechten."

2. den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter auf Vorschlag der FSK;<sup>15</sup>
- c) bestimmen die rechnungsführende Gemeinde;
  - d) erlassen ein Besoldungs- und Entschädigungsreglement nach Anhörung der FSK;
  - e) beschliessen über Anschaffungen für FSK und FW.

Jeder Gemeinderat für sich unter Beachtung der Zielsetzungen dieser Vereinbarung insbesondere:

- 1. legt den Ansatz der Feuerwehrabgabe fest<sup>16</sup>;
- 2. setzt den jährlichen Voranschlagsbetrag für die nicht gemeinsamen Feuerschutzorgane und unter Berücksichtigung des Antrags der FSK für die gemeinsamen Feuerschutzorgane fest, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die Bürgerschaft;<sup>17</sup>
- 3. verfügt oder vereinbart auf Antrag des Feuerwehrkommandanten die Requisition privater Fahrzeuge.<sup>18</sup>

## 2. Feuerschutzkommission

### Aufgaben

Art. 5 Die FSK erfüllt alle Aufgaben nach übergeordnetem Feuerschutzrecht<sup>19</sup>.

Sie legt überdies fest:

- a) das Organigramm der FW;
- b) das Pflichtenheft des Aktuars, der Materialwarte und der Träger von Dienstgraden;
- c) wer dienst- oder abgabepflichtig ist.

Sie beantragt:

<sup>11</sup> Begriff nach Art. 1 Abs. 3 Vollzugsverordnung zum FSG (sGS 871.11; abgekürzt VVzFSG). Allgemein wird aber nicht vom Vorsitzenden sondern vom "Präsidenten" der FSK gesprochen.

<sup>12</sup> Die Wahl eines Stellvertreters ist sinnvoll um klarzustellen, wer den Vorsitz bei Verhinderung des Vorsitzenden führt.

<sup>13</sup> Begriff nach Art. 1 Abs. 3 VVzFSG

<sup>14</sup> Danach wählen die Gemeinderäte zusammen auch die aus ihrer Mitte stammenden Vertreter der FSK. Jede Vereinbarungsgemeinde muss dabei durch mindestens einen Gemeinderat in der FSK vertreten sein (Art. 5 Abs. 1 FSG). Denkbar (und vielleicht dem Ziel jeder Vereinbarungsgemeinde, eine bestimmte Zahl an Sitzen in der FSK durch "eigene Personen" [Gemeinderäte] zu besetzen, mehr entsprechend) wäre anstelle eines gemeinsamen Wahlrechts ein Delegations- bzw. ein "Entsendungs"recht vorzusehen. Art. 4 Abs. 2 lit. a wäre dann beizufügen "mit Ausnahme der Gemeinderäte" und Art. 4 Abs. 3 als weitere Ziff. (ggf. Reihenfolge ändern) "delegiert (wählt ) X Gemeinderäte in die FSK".

<sup>15</sup> Art. 5 Abs. 2 FSG und Art. 1 Abs. 3 VVzFSG, Variante: "... Stellvertreter. Kommandant und Stellvertreter wohnen nicht in der gleichen Gemeinde;"

<sup>16</sup> Das gilt nur, wenn die Bürgerschaft im Feuerschutzreglement einen Rahmen oder einen Maximalwert, mithin also nicht einen genau bestimmten Abgabewert (z.B. 15%) vorgegeben hat. In diesem Fall ist der Gemeinderat nämlich für die konkrete Festlegung des Ansatzes zuständig. Im Feuerschutzreglement kann eine solche Bestimmung z.B. wie folgt lauten:

"Die Feuerwehrabgabe beträgt 10-20 Prozent (oder: "maximal 20 Prozent") der einfachen Steuer vom Einkommen, höchstens Fr. 350.-- je Jahr. Der anwendbare Prozentsatz wird aufgrund des Voranschlags zusammen mit dem Steuerplan veröffentlicht." Eigentlich müsste im Gemeinderat nicht festgehalten werden, dass die Abgabe höchstens Fr. 350.-- beträgt und unter Fr. 15.-- nicht erhoben wird, weil dies sich schon aus dem übergeordnetem Recht ergibt (Art. 66 VVzFSG in Verb. mit Art. Art. 37 Abs. 2 FSG). Würde dies im Gemeindeerlass nicht wiederholt, müsste er bei Änderung des kantonalen Rechts nicht angepasst werden, wenn diese Grenzen nach dem neuem kantonalen Recht sich richten sollten (was sie als Minimal- bzw. Höchstgrenze ja sowieso tun müssen).

<sup>17</sup> Darauf kann verzichtet werden.

<sup>18</sup> Entspricht Art. 32 Abs. 2 FSG. Dort nicht enthalten ist die Bezeichnung der zuständigen Gemeindebehörde, was eben Sache der Gemeinde ist, sowie der Einschub "auf Antrag des Feuerwehrkommandanten", der aber sicherlich sinnvoll ist.

<sup>19</sup> Art. 5 FSG und Art. 69 ff. VVzFSG. Eine andere Variante wäre: "Die FSK erfüllt alle Aufgaben, die ihr nach übergeordnetem Feuerschutzrecht zugewiesen sind."

- a) den Gemeinderäten zusammen die Wahl des Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertreter;
- b) dem einzelnen Gemeinderat:
  - 1. die Wahl der Feuerschutzbeamten, Feuerschauer und Kaminfeger;
  - 2. einen Voranschlagsbetrag für die gemeinsamen Feuerschutzorgane.

### Zusammensetzung

Art. 6 Die FSK besteht aus ..... Mitgliedern.

Sie wird gebildet aus:

- a) je ... Vertretern der Vereinbarungsgemeinden<sup>20</sup>;
- b) dem Feuerwehrkommandanten;
- c) .... weiteren Mitgliedern.<sup>21</sup>

Die Vereinbarungsgemeinden sind in der FSK angemessen vertreten.<sup>22</sup>

### Einberufung

Art. 7 Die FSK tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Vorsitzenden<sup>23</sup>;
- b) auf Verlangen mindestens ....<sup>24</sup> Mitglieder;
- c) mindestens ....mal jährlich.

### Beschlussfassung<sup>25</sup>

Art. 8 Die FSK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist jener Antrag angenommen, für den der Vorsitzende<sup>26</sup> gestimmt hat.<sup>27</sup>

### Dienstrecht und Entschädigung

Art. 9 Für die Mitglieder der FSK und den Aktuar gilt das Dienstrecht der rechnungsführenden Gemeinde.

Die Sitzungen werden entschädigt. Präsident und Aktuar erhalten zusätzlich eine Funktionsentschädigung.

<sup>20</sup> Art. 5 Abs. 1 FSG schreibt vor, dass ein Mitglied des Gemeinderates in der FSK Einsitz haben muss. Bei Vereinbarungen über eine gemeinsame FSK muss daher jede Vereinbarungsgemeinde durch einen Gemeinderat (oder durch je mehrere) in der FSK vertreten sein.

<sup>21</sup> Es wird oft vorgesehen, dass neben dem von Gesetzes wegen Einsitz nehmenden Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter sowie zusätzlich noch eine bestimmte Anzahl Feuerwehroffiziere Mitglieder der FSK sind. Da aber die FSK (auch) die Tätigkeit der Feuerwehr zu beaufsichtigen hat und dieser Weisungen erteilen kann (Art. 5 Abs. 3 FSG), verliert sie ihre dafür nötige Unabhängigkeit, wenn Mitglieder der Feuerwehr in zu grosser Zahl in ihr vertreten sind.

<sup>22</sup> Eine solche Beifügung hat nur beschränkte Wirkung.

<sup>23</sup> Bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. S. FN 12.

<sup>24</sup> Z.B.: zweier oder dreier Mitglieder.

<sup>25</sup> S. Art. 161 GG

<sup>26</sup> S. FN 22

<sup>27</sup> S. FN 12

### 3. Feuerwehr

Art. 10 Die gemeinsame Feuerwehr erfüllt<sup>28</sup> alle Aufgaben nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.<sup>29</sup>

Ihre unmittelbare Leitung obliegt dem Feuerwehrkommandanten.

## III. Feuerwehr insbesondere<sup>30</sup>

### 1. Feuerwehrdienst

### 2. Organisation

### 3. Ausbildung

### 4. Ausrüstung

### 5. Alarm, Pikettdienst und Hilfeleistung ausserhalb des Einsatzgebietes

### 6. Ausserordentliche Lage

Art. ... In ausserordentlichen Lagen steht dem Führungsstab jeder Vereinbarungsgemeinde ein Einsatzelement der FW zur Verfügung.<sup>31</sup>

Der Einsatzleiter der FW kann den Kernstab des zivilen Gemeindeführungsstabes der betroffenen Gemeinde anfordern.

<sup>28</sup> Die Beifügung "in den Vereinbarungsgemeinden" ist nicht nötig.

<sup>29</sup> Art. 41-42 FSG

<sup>30</sup> Die Organisation der FW ist in den Feuerschutzreglementen enthalten, für welche das AFS bereits ein Musterformular erstellt hat. (Die nachfolgende Titelsezung ist nur beispielhaft und muss ggf. angepasst werden.) Der Vorteil der Übernahme in die Vereinbarung besteht darin, dass bei Änderungen nur diese und nicht die Feuerschutzreglemente aller Vereinbarungsgemeinden angepasst werden müssen. Auch wird so das Dienstrecht der Angehörigen der Feuerwehr einheitlich geregelt, was den Zusammenstoss allfällig einander widersprechender Regelungen in den Feuerschutzreglementen verhindert.

<sup>31</sup> Eine solche Bestimmung beschränkt die Handlungsfreiheit der Leitung der Feuerwehr. Insbesondere ist aber die Bezeichnung dieses Einsatzelementes als *Ersteinsatzelement* sachlich nicht gerechtfertigt, da dies dem Vereinbarungssinn der Zusammenlegung von Feuerschutzorganen zwecks Effizienzsteigerung und doch zugleich der Kostensenkung widerspricht. Damit wird ohne Berücksichtigung des konkret gegebenen Gefahrenpotentials bloss eine territorial bedingte Bindung von Angehörigen der Feuerwehr und von Einsatzmitteln in bestimmter Grösse bewirkt.

## IV. Finanzielles

### 1. Rechnung

Art. ... Für die gemeinsamen Feuerschutzorgane wird eine separate Rechnung geführt.

Die Bearbeitung der Rechnung obliegt dem Aktuar.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) der rechnungsführenden Gemeinde überprüft Vorschlag<sup>32</sup> und Rechnung.

### 2. Kosten<sup>33</sup>

#### Gemeinsame Kosten

Art. ... Die Vereinbarungsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten von FSK und FW<sup>34</sup>, insbesondere für:

- a) Verwaltungsaufwand, Entschädigungen, Löhne, Ausbildung und Einsätze<sup>35</sup>,
- b) Anschaffungen für FSK und FW<sup>36</sup>. Diese stehen im Verhältnis der Kostenbeteiligung gemäss Kostenverteilungsschlüssel im Eigentum der Vereinbarungsgemeinden;
- c) Betrieb und Unterhalt der angeschafften und der übernommenen beweglichen Sachen;
- d) Verantwortlichkeit<sup>37</sup>.

Vorbehalten ist die<sup>38</sup> Deckung der Kosten durch Beiträge Dritter, Einnahmen aus verrechenbaren Einsätzen und vertraglicher Regelung.<sup>39</sup> Die rechnungsführende Gemeinde hat für deren Einzug besorgt zu sein.

#### Kostenverteilung

Art. ... Die gemeinsamen Kosten werden auf die Vereinbarungsgemeinden aufgeteilt je zur Hälfte nach den am 31. Dezember des Vorjahres gegebenen Verhältnissen bezüglich der:

- a) Einwohnerzahl;
- b) GVA-Versicherungswerte.

#### Nicht gemeinsame Kosten

Art. ... Jede Vereinbarungsgemeinde übernimmt die Kosten für:

- a) der FW überlassene Gebäude bezüglich:

---

<sup>32</sup> Budget

<sup>33</sup> Die Regelung der Kostentragung ist Vereinbarungsgegenstand. Das nachfolgend Ausgeführte ist mithin nur ein Lösungsvorschlag, der aber gerechtfertigt sein dürfte.

<sup>34</sup> s. FN 8

<sup>35</sup> Oft findet sich in einer solchen Bestimmung auch die Kostentragung für "unvorhersehbare Ausgaben wegen Grossbränden, Katastropheneinsätzen und anderen Einsätzen aufgrund höherer Gewalt" vorgesehen. Dabei handelt es sich aber eben auch um *Einsätze* (der FW), weswegen lit. a auch diese "unvorhersehbaren Ausgaben" umfasst. (Im Übrigen ist ja wohl jeder Feuerwehrernstfalleinsatz unvorhersehbar.)

<sup>36</sup> s. FN 8

<sup>37</sup> Insbes. nach Art. 47 FSG; s. auch Verantwortlichkeitsgesetz (sGS 161.1). Dass hier alle Vertragsgemeinden haften, müsste eigentlich nicht gesagt werden, ist doch eben die FW (gemeinsames) Organ aller Vertragsgemeinden und ihnen entsprechend zuzurechnen. Eine Formulierung, die (scheinbar) eine Haftung begründet, ist zu unterlassen, da die Haftung durch übergeordnetes Recht geregelt ist.

<sup>38</sup> sc. die ganze oder teilweise (Deckung)

<sup>39</sup> Die Beifügung dürfte nicht nötig sein, da sich aus der separaten Rechnungsführung sowieso ein Saldobetrag herleitet.

1. Amortisation und Unterhalt;
2. baulicher Änderungen gemäss den Anforderungen der FW;
- b) die Löschwasserversorgung;
- c) Löschwasser zu Übungszwecken und Ernstfalleinsätzen;
- c) übrige Kosten, die nicht gemeinsame Kosten darstellen.

### 3. Einbringung von Feuerwehrdepots und anderen Feuerwehrmitteln

Art. ... Die Vereinbarungsgemeinden überlassen der FW<sup>40</sup> die für deren Aufgabenerfüllung nötigen Gebäude unentgeltlich<sup>41</sup> zur Nutzung, soweit dafür erforderlich.<sup>42</sup>

Die vorhandenen Ausrüstungen der Feuerwehren der Vereinbarungsgemeinden, wie Fahrzeuge, Geräte, persönliche Ausrüstungen, gehen<sup>43</sup> mit Rechtsgültigkeit<sup>44</sup> dieser Vereinbarung ins Eigentum aller Vereinbarungsgemeinden über. Es wird per ..... ein Inventar erstellt und die Wertdifferenzen unter den Vereinbarungsgemeinden gemäss Kostenverteilungsschlüssel ausgeglichen.

### 4. Aufteilung der Vermögenswerte bei Kündigung<sup>45</sup>

Art. ... Bei Kündigung der Vereinbarung stehen die im Alleineigentum jeder Vereinbarungsgemeinde verbliebenen Sachen ab Kündigungsstermin wieder zu deren alleinigen Nutzung offen.

Sachen, wie Fahrzeuge, Geräte, persönliche Ausrüstungen, die im Eigentum aller Vereinbarungsgemeinden stehen, da sie gemeinsam angeschafft oder deren Werte ausgeglichen wurden, werden auf ihren Wert

<sup>40</sup> S. FN 8. Es ist wohl anzunehmen, dass die Überlassung von Liegenschaften oder Teilen von Liegenschaften nur zugunsten der gemeinsamen Feuerwehr geschehen soll.

<sup>41</sup> Eine unentgeltliche Zurverfügungstellung ist sicherlich dann angezeigt, wenn jede Vereinbarungsgemeinde in etwa gleich viel beiträgt. Andernfalls lässt sich auch eine Überlassung gegen Entschädigung rechtfertigen.

<sup>42</sup> Die Beifügung "sie verbleiben im Eigentum der jeweiligen Vereinbarungsgemeinde" ist nicht nötig, da aus der Formulierung im Text (s. auch den gerade nachfolgenden Abs.) sich gerade nicht eine Eigentumsübertragung- sondern "lediglich" eine unentgeltliche Gebrauchs-/Nutzungsüberlassungspflicht ergibt. Mit der Zufügung, "soweit dafür erforderlich", wird klargestellt, dass bspw. ein Gebäude, das von der FW nur in der ersten Wochenhälfte benutzt wird, in der zweiten Wochenhälfte weiterhin der Eigentümerin zur Benutzung offen steht.

<sup>43</sup> sc. zur Nutzung durch die FW

<sup>44</sup> ggf. Anwendbarkeit

<sup>45</sup> Die Mustervereinbarung fusst auf dem Konzept, dass mit der Kündigung durch eine Vertragsgemeinde die Vereinbarung hinfällig wird und die übrigen Vereinbarungsgemeinden eine allfällige Weiterführung über eine neue (den veränderten Verhältnissen angepasste) Vereinbarung (die wiederum der Bürgerschaft vorzulegen wäre) beschliessen können und müssen. Wird eine Vereinbarung aber zwischen einer grösseren Anzahl von Gemeinden getroffen, könnte auch eine Lösung in der Weise sinnvoll sein, dass die Kündigung einer Vereinbarungsgemeinde "lediglich" deren Austritt bedeutet und damit die anderen Vereinbarungsgemeinden die Vereinbarung unter sich weiterführen. (Art. 1 könnte dann wie folgt formuliert werden: "Die politischen Gemeinden .... bilden eine Zweckgemeinschaft (es dürfte sich um eine einfache Gesellschaft analog Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts [SR 220] handeln [vertragliche Bindung zu gemeinsamer Zweckerreichung], wobei allfällig passende öffentlich-rechtliche Bestimmung, insbesondere im Gemeindegesetz, allerdings zuerst Anwendung finden würden) zur Führung der Feuerschutzkommission und der Feuerwehr als gemeinsame Organe des Feuerschutzes." Art. 3 Mustervereinbarung wäre entsprechend anzupassen, z.B.: Randtitel: "Dauer, Auflösung und Austritt". Abs. 2: "Mit Mehrheitsbeschluss kann die Zweckgemeinschaft unter Wahrung einer Frist von..... Jahren auf Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden. Abs. 3: "Eine oder mehrere Vereinbarungsgemeinden können unter Wahrung ..... ihre Mitgliedschaft in der Zweckgemeinschaft kündigen. Mit der Kündigung tritt die kündigende Vereinbarungsgemeinde aus der Zweckgemeinschaft aus. Die übrigen Vereinbarungsgemeinden führen diese weiter." Allerdings könnte eine Weiterführung daran scheitern, wenn die verbleibenden Vereinbarungsgemeinden die austretende in erheblichem Umfang entschädigen müssten. Es könnte daher diese Bestimmung auf den Fall der "Auflösung" (durch Mehrheitsbeschluss) beschränkt werden. In einer weiteren Bestimmung könnte dann der Kündigungsfall (Austritt) aber in der Weise geregelt werden, dass der kündigenden Gemeinde für die im gemeinsamen Eigentum stehenden Sachen weder ein Anspruch auf Realersatz, ausgenommen der persönlichen Ausrüstung der in der austretenden Gemeinde wohnhaften Feuerwehrleute, noch Wertersatz zusteht.

im Kündigungstermin bewertet. Sie werden gemäss Absprache auf die einzelnen Vereinbarungsgemeinden aufgeteilt und verbleibende Wertdifferenzen gemäss Kostenverteilungsschlüssel ausgeglichen.

Streitigkeiten werden durch eine Schiedskommission entschieden. Jede Vereinbarungsgemeinde ordnet in diese ein Mitglied ab, welche gemeinsam einen Obmann bestimmen. Können sie sich nicht einigen, bezeichnet das Amt für Feuerschutz den Obmann.

## V. Löschwasserversorgung

Art. ... Jede Vereinbarungsgemeinde ist verpflichtet:

- a) jederzeit genügend Löschwasser bereitzustellen;
- b) Zuleitungen und Hydranten zu kontrollieren und in gutem Zustand zu unterhalten.

Allfällige Mängel der Löschwasserversorgung, die nicht sofort behoben werden können, sind umgehend dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

## VI. Übergangsbestimmungen

### 1. Einzelheiten der Zusammenlegung

Art. ... Die Gemeinderäte regeln die Einzelheiten der Zusammenlegung einverständlich.<sup>46</sup>

### 2. Vorzeitige Befreiung von der Feuerwehrpflicht<sup>47</sup>

Art. ... Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren seit Rechtsgültigkeit<sup>48</sup> der Vereinbarung wird von der Erfüllung der Feuerwehrpflicht befreit, wer während 15 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat.

## VII. Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Art. ... Die Vereinbarung untersteht dem fakultativen Referendum.<sup>49</sup>

Vorbehalten bleibt die Erteilung der erforderlichen Kredite durch die Bürgerschaft.

Die Vereinbarung wird mit Genehmigung des Finanzdepartementes rechtsgültig und ab.....  
<sup>50</sup> angewendet.

<sup>46</sup> Kann weggelassen werden.

<sup>47</sup> Für die Befreiung von der Feuerwehrpflicht nach Art. 38 Abs. 1 lit. a FSG - es wird im Übrigen empfohlen (auch bei der Ausarbeitung oder Änderung von Feuerschutzreglementen, sich an die gesetzliche Terminologie zu halten und nicht die Begriffe "Dienstpflicht, Feuerwehrabgabe und Feuerwehrpflicht" zu vermischen - wird selten je eine Dienstdauer von unter 20 Jahren (anstatt der gesetzlichen Minimalvorgabe von 15 Dienstjahren) vorgesehen und wird wohl auch nicht in einer Vereinbarung über die Zusammenlegung von Feuerwehren vorgesehen werden. Da die Zusammenlegung aber durchaus zu einem "Überbestand" an Feuerwehrleuten führen kann, wäre es allenfalls durchaus sinnvoll, diesen innert kürzerer Frist abzubauen. Dazu kann eben in einer Übergangsbestimmung vorgesehen werden, dass in Abweichung zur grundsätzlichen Regelung (darum im Randtitel "vorzeitige" Befreiung) während einer bestimmten Zeitdauer (2,3 usw. Jahren) die Befreiung von der Feuerwehrpflicht schon nach absolvierten 15, 16 (usw.) Dienstjahren erfolgt. Die Zeit- bzw. Zahlenangaben in der Bestimmung sind auf die konkreten Verhältnisse abzustimmen.

<sup>48</sup> ggf. Anwendbarkeit

<sup>49</sup> Je nach Gemeindeordnung könnte die Vereinbarung dem obligatorischen Finanzreferendum unterstehen.

<sup>50</sup> Wenn es die Meinung hat, die Vereinbarung ab der Genehmigung anzuwenden, ist das "ab ....." wegzulassen.